

Herzlich willkommen

**zur Information Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz /
für Kirchgemeinden**

TREIER & PARTNER

ARBEITSSICHERHEIT • GESUNDHEITSPRÄVENTION • RISIKOMANAGEMENT

Inhaber

Franz Treier
Sicherheitsfachmann EigV

Treier & Partner AG
Unterer Kirchweg 34
5064 Wittnau
Tel. 062 871 85 80
Fax 062 871 85 81
www.treier-partner.ch
treier-partner@bluewin.ch

Administration

Caroline Leimgruber-Brogle

Themen:

**Um was geht es bei
Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz AS / GS?**

**Sachverhalt, gesetzliche Grundlagen,
Wo tangiert Sie die AS / GS ?**

Wirtschaftliche Aspekte

**Wie gehen wir bei der Umsetzung vor?
Erfahrungen aus meiner Praxis - Beispiele / Fotos**

**Was bewegt Sie?
stellen Sie sich auch solche Fragen wie?**

Um was geht es bei AS / GS ?
Brauchen wir das in unserer Kirchgemeinde ?

Wie ist die Verantwortlichkeit ?
Kann die Kirchenpflege bei einem Unfall haftbar gemacht werden ?
Wie kann sich die Kirchenpflege als Arbeitgeber rechtlich absichern ?

Wie macht man das in der Praxis ? Was ist nötig ?

Was bringt es ? was ist der Nutzen ?

Details → **Atelier**

Information Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz
für Gemeinden, Alters- und Pflegeheime, Werkstätten, Dienstleistungen

Gesetzliche Grundlagen

Unternehmen sind zur Prävention verpflichtet.

Allgemeine Pflichten gemäss UVG, VUV und ArG, ArGV3:

Arbeitgeber

- ermitteln Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden.
- treffen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik.
- instruieren die Mitarbeitenden.
- überprüfen regelmässig die getroffenen Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen.

Wer ist Arbeitgeber?

Art. 11 ATSG

- Arbeitgeber ist, wer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt
- Arbeitgeber ist im Prinzip auch jeder, der befugt ist, Weisungen zu geben.

Er trägt die Verantwortung für Weisungen

- die er gab
- hätte geben sollen
- die er gab, aber nicht durchsetzte

Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich die Verantwortung, wenn er seine Mitarbeitenden

- falsch einsetzt;
- ungenügend informiert, instruiert oder schult;
- nicht genügend begleitet und „kontrolliert“

Art. 82.1

Der Arbeitgeber ist verpflichtet zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen welche

- nach Erfahrung notwendig
- nach dem Stand der Technik anwendbar
- den Verhältnissen angemessen

Was heisst...?

... nach der Erfahrung notwendig

Nicht die subjektive Wahrnehmung eines Einzelnen, sondern die allgemeine, breite Erfahrung über gleichartige Risiken.

- **Allgemeine Erfahrung (Unfallstatistik)**

**Fehlen die Kenntnisse im Betrieb → Beizug eines Spezialisten der Arbeitssicherheit! -
s. [EKAS-Richtlinie 6508](#)**

Was heisst...?

... nach dem Stand der Technik anwendbar

- Die Schutzmassnahmen haben sich grundsätzlich auch dem Fortschritt der Technik und der Arbeitsmethodik anzupassen
 - Nach herrschender Auffassung führender Fachleute
 - Geeignet zur Erfüllung des Gesetzes
 - Verfahren in der Praxis anwendbar
 - **Wirtschaftliche Aspekte sind sekundär berücksichtigt bzw. im Nutzen von AS / GS enthalten**

Was heisst...?

... den Verhältnissen angemessen

- Prinzip der Verhältnismässigkeit
„so gut als nötig, statt so gut als möglich“
 - Verlangte Massnahme darf nicht über das hinaus gehen, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist.
 - Darf nicht auf die subjektive Meinung/Erfahrung des Einzelnen begründet sein.
 - Hängt vom Risiko ab!

Die Pflichten des Arbeitnehmers zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Art. 82.3 / VUV Art. 11

Arbeitnehmer sind verpflichtet

- den Arbeitgeber zu unterstützen
- insbesondere persönliche Schutzausrüstungen zu benützen
- Sicherheitseinrichtungen richtig zu gebrauchen und diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder zu entfernen noch zu ändern

Kosten pro Fall.

- Kosten* pro Abwesenheitstag und Person: CHF 600.– bis 1000.–
- Kosten* pro Unfall: rund CHF 12 000.–

* Betriebswirtschaftliche Kosten

Praxiserfahrungen Beispiele / Fotos

**Kontrolle Ihrer Fragen und Überlegungen
→ s. auch „Atelier“**